

Fürsorgepflicht des Schulleiters in Hessen

Beitrag von „magister999“ vom 3. April 2012 10:29

Das hessische Schulrecht kenne ich nicht, aber ich kann mir vorstellen, dass dort die EWG-Richtlinie 89/391 ähnlich umgesetzt wurde wie in Baden-Württemberg.

Hier ist die Verwaltungsvorschrift "Arbeitsschutz an Schulen und Schulkindergärten" vom 29.03.2001 maßgebend.

Ich zitiere hier einige Absätze aus der Einleitung; dort steht die Verantwortlichkeit der Schulleitung.

1. Einleitung

Arbeits- und Gesundheitsschutz ist Aufgabe des Arbeitgebers/Dienstherrn als Ausfluss der Fürsorgepflicht für das von ihm beeinflussbare dienstliche Umfeld. Daneben hat jeder Beschäftigte die Pflicht, für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Für die Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzzvorschriften ist als Arbeitgeber/Dienstherr das Land Baden-Württemberg verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Schulträger bleibt hiervon unberührt. Im Bereich der Schulen und Schulkindergärten ist für die Erfüllung der Verpflichtungen des Arbeitsschutzgesetzes neben dem Dienstherrn/Arbeitgeber die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. die Leiterin/der Leiter des Schulkindergarten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse zuständig.

Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verstehen sich dabei als Bestandteil einer umfassenden Personal- und Organisationsentwicklung, die auf den Erhalt und die Förderung der Gesundheit zielt und eine Gefährdung für Leben und Gesundheit zu vermeiden hilft.

Die Arbeitsschutzanforderungen, die an den Arbeitgeber/Dienstherrn gestellt werden, sind geregelt in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, umgesetzt in nationales Recht durch das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) sowie in den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Durch das Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber/Dienstherr insbesondere verpflichtet, [usw.]